jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/7/5 10Os46/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1983

Norm

StGB §216

Rechtssatz

Der Erlag des Unzuchtslohnes auf ein Konto steht der Annahme, daß der Täter auf diese Weise (in Form einer Rücklage zur Deckung künftigen Bedürfnisse) gleichfalls seinen Unterhalt zu gewinnen beabsichtigt, nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 10 Os 46/83
  Entscheidungstext OGH 05.07.1983 10 Os 46/83
  Veröff: EvBl 1984/93 S 358

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0095236

Dokumentnummer

JJR_19830705_OGH0002_0100OS00046_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at